

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

10. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. September 1956

Nummer 46

Datum	Inhalt	Seite
29. 8. 56	Bekanntmachung des Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen — Landesplanungsbehörde — über die Verbindlichkeitserklärung des Teilplanes „Königshoven—Bedburg“ im Rahmen des Gesamtplanes für das Rheinische Braunkohlengebiet	263
29. 8. 56	Bekanntmachung des Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen — Landesplanungsbehörde — über die Verbindlichkeitserklärung des Teilplanes „Zülpich Südfeld“ im Rahmen des Gesamtplanes für das Rheinische Braunkohlengebiet	263
30. 8. 56	Berichtigung zur Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Gesetzes zur Förderung der deutschen Eierwirtschaft v. 12. April 1956 (GV. NW. S. 138)	264
31. 8. 56	Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Wochenausweis	264

Bekanntmachung
des Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen — Landesplanungsbehörde — über die Verbindlichkeitserklärung des Teilplanes „Königshoven—Bedburg“ im Rahmen des Gesamtplanes für das Rheinische Braunkohlengebiet.

Vom 29. August 1956.

Der Teilplan „Königshoven—Bedburg“ des Gesamtplanes für das Rheinische Braunkohlengebiet ist vom Braunkohlenausschuß aufgestellt worden. Er hat zur Einsicht für die Beteiligten vom 2. bis 27. August 1955 offen gelegen und ist vom Braunkohlenausschuß am 14. Dezember 1955 beschlossen worden. Der Teilplan befindet sich in der Originalausfertigung bei der Bezirksplanungsstelle in Köln.

Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Gesamtplanung im Rheinischen Braunkohlengebiet vom 25. April 1950 (GV. NW. S. 71) erkläre ich den Teilplan

1. hinsichtlich der äußeren Begrenzungslinie der Sicherheitszone für die Abbaufläche zwischen der Regierungsbezirksgrenze und der Gemeindegrenze Bedburg—Bergheim,
2. hinsichtlich der äußeren Begrenzungslinie für die Umsiedlungsfläche im Raum Kaster

mit Wirkung vom Tage nach der Verkündung dieser Bekanntmachung für verbindlich.

Die Verbindlichkeitserklärung ergeht im Einvernehmen mit den zuständigen Fachministern des Landes Nordrhein-Westfalen.

Düsseldorf, den 29. August 1956.

Der Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen:
Steinhoff.

— GV. NW. 1956 S. 263.

Bekanntmachung
des Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen — Landesplanungsbehörde — über die Verbindlichkeitserklärung des Teilplanes „Zülpich Südfeld“ im Rahmen des Gesamtplanes für das Rheinische Braunkohlengebiet.

Vom 29. August 1956.

Der Teilplan „Zülpich Südfeld“ des Gesamtplanes für das Rheinische Braunkohlengebiet ist durch Beschuß des Braunkohlenausschusses vom 10. Juni 1955 aufgestellt worden. Er hat zur Einsichtnahme für die Beteiligten vom 2. bis 27. August 1955 offen gelegen. Der Teilplan befindet sich in der Originalausfertigung bei der Bezirksplanungsstelle in Köln.

Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Gesamtplanung im Rheinischen Braunkohlengebiet vom 25. April 1950 (GV. NW. S. 71) erkläre ich den Teilplan hinsichtlich der äußeren Begrenzungslinie der Sicherheitszone für die Abbaufläche, soweit diese im Plangebiet liegt, mit Wirkung vom Tage nach der Verkündung dieser Bekanntmachung für verbindlich.

Die Verbindlichkeitserklärung ergeht im Einvernehmen mit den zuständigen Fachministern des Landes Nordrhein-Westfalen.

Düsseldorf, den 29. August 1956.

Der Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen:
Steinhoff.

— GV. NW. 1956 S. 263.

**Berichtigung
zur Verordnung über Zuständigkeiten
auf dem Gebiete des Gesetzes zur Förderung
der deutschen Eierwirtschaft.**

Vom 12. April 1956.

(GV. NW. S. 138)

In der Präambel sind die Worte „des § 5 Abs. 2“ durch die Worte „des § 6 Abs. 2“ zu ersetzen.

Düsseldorf, den 30. August 1956.

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen.

In Vertretung:
Tillmann.

— GV. NW. 1956 S. 264.

Bekanntmachung der Landeszentralkbank von Nordrhein-Westfalen

Betrifft: Wochenausweis der Landeszentralkbank von Nordrhein-Westfalen vom 31. August 1956

Aktiva	(Beträge in 1000 DM)				Passiva				
	Veränderungen gegenüber der Vorwoche				Veränderungen gegenüber der Vorwoche				
Guthaben bei der Bank deutscher Länder*)	—	217 913	—	— 343 684	Grundkapital	—	65 000	—	—
Postscheckguthaben	—	2	—	—	Rücklagen und Rückstellungen	—	111 518	—	—
Inlandswechsel	—	505 748	—	+ 34 339	Einlagen				
Wertpapiere					a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postscheckämter)	1 072 751			
a) am offenen Markt gekauft	—	87	87	—	b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern	165			
b) sonstige	87	87	—	—	c) von öffentlichen Verwaltungen	24 103			
Ausgleichsforderungen					d) von alliierten Dienststellen	14 256			
a) aus der eigenen Umstellung	615 676	615 809	—	—	e) von sonstigen inländischen Einlegern	79 823			
b) angekauft	133				f) von ausländischen Einlegern	10 154	1 201 252	+ 3 256	— 320 351
Lombardforderungen gegen					Schwebende Verrechnungen im Zentralbanksystem	—	2 518	+ 2 518	
a) Wechsel	1 201		+	1 200	b) Sonstige Verbindlichkeiten	—	43 962	—	+ 1 292
b) Ausgleichsforderungen	2 334	27	+	9 929	c) Verbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln	(159 723)	(+ 122)	—	
c) sonstige Sicherheiten	—	3 562	+	20					
Beteiligung an der Bdl.	—	28 000	—	—					
Schwebende Verrechnungen im Zentralbanksystem	—								
Sonstige Vermögenswerte	—	53 129	—	—					
		1 424 250		— 316 541					
							1 424 250		— 316 541

* Mindestreserve gem. § 6 Emissionsgesetz im Durchschnitt des Monats August 1956

Veränderungen gegenüber dem Vormonat:

Reserve-Soll	178 169	+ 3 951
Reserve-Ist	399 979	+ 210 888

Übrige ausweispläufige Positionen ohne Bestand.

Düsseldorf, den 31. August 1956.

Landeszentralkbank von Nordrhein-Westfalen:
Fessler. Braune.

— GV. NW. 1956 S. 264.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)